

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines: Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen („Waren, Kaufgegenstand“), soweit nichts Abweichendes vereinbart und dies von uns schriftlich bestätigt worden ist.

Die Geschäftsbedingungen werden Vertragsinhalt auch durch Entgegennahme von Anboten, Rechnungen, Geschäftskatalogen oder sonstigen Geschäftspapieren, auf denen diese Bedingungen aufgedruckt oder denen sie beigegeben sind.

Sie sind ohne weitere Bezugnahme auch für zukünftige Geschäftsfälle anzuwenden. Zuwiderlaufende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur nach schriftlicher Anerkennung durch uns anwendbar. Die Ungültigkeit einzelner dieser Bedingungen berührt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

2. Vertragsabschluss: Unsere Angebote erfolgen freibleibend. Erst mit Annahme und Ausführung der Bestellung durch uns kommt der Vertrag zustande.

Alle Vereinbarungen bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Die in unseren Angeboten, Katalogen, Prospekten und dergleichen enthaltenen Angaben über Maße, Gewichte, Tragfähigkeit und ähnliches sind unverbindlich. Die Vertragsannahme durch uns ist rechtzeitig, wenn sie binnen 4 Wochen nach dem Einlangen der Bestellung an die zuletzt bekanntgegebene Adresse des Kunden abgeschickt wird. Abweichungen in der Annahmeerklärung gelten als genehmigt, wenn nicht binnen 8 Tagen ab dem Datum der Annahme schriftlich widersprochen wird. Konstruktions- und Formänderungen berechtigen den Kunden nicht zum Vertragsrücktritt.

3. Lieferung:

Wir liefern gemäß ÖNORM A2060:

- Material
- Montagen zum Festpreis (Pauschalmontage) oder gegen Berechnung der Arbeitszeit unserer Werksmonteure nach den besonderen Montagebedingungen
- komplette Anlagen (Material und Montage)

Die Lieferfristen beginnen frühestens mit Bestellungsannahme, jedoch nicht vor endgültiger Klärung sämtlicher Lieferdetails. Wir sind zur Leistung erst dann verpflichtet, sobald der Kunde all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist, insbesondere alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten erfüllt hat. Der Kunde hat alle Vorbereitungen zu treffen, die zur Durchführung des Auftrages erforderlich sind. Auch der erforderliche Licht- und Kraftstrom ist vom Kunden beizustellen. Falls eine Vorauszahlung des Kunden vereinbart ist, beginnt die Lieferfrist erst nach deren vollständiger Erbringung. Lieferfristen werden ohne Gewähr vereinbart und nach Möglichkeit eingehalten. Sie beginnen von Neuem zu laufen oder können von uns anderweitig festgesetzt werden, wenn auf Wunsch des Bestellers Änderungen vereinbart werden.

Wird die vereinbarte Lieferfrist um mehr als 1 Monat überschritten, so ist der Kunde berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall erhält er die geleisteten Anzahlungen zinsfrei zurück. Jegliche Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Auf Abruf vereinbarte Lieferungen müssen spätestens innerhalb von 6 Monaten ab Bestellungsannahme abgenommen werden, widrigenfalls den Kunden die Rechtsfolgen des Annahmeverzuges treffen. Wir sind zum Vertragsrücktritt auch dann berechtigt, wenn uns nach Bestellungsannahme, jedoch vor Lieferung wirtschaftliche Verhältnisse des Kunden bekannt werden, die eine vollständige Erfüllung der Vertragspflichten durch den Kunden fraglich erscheinen lassen. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen verspäteter oder unterbliebener Lieferung sind in allen Fällen ausgeschlossen.

4. Abnahme. Der Besteller ist verpflichtet, bestellte Waren oder Leistungen auch in Teilen anzunehmen. Änderungen gegenüber der vereinbarten Leistung oder Abweichungen berechtigen den Kunden nicht zum Vertragsrücktritt, wenn sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind. Als sachlich gerechtfertigt gelten insbesondere werkstoffbedingte Veränderungen. Bleibt der Kunde nach Anzeige der Bereitstellung mit der Abnahme der Lieferung/Leistung, der Erteilung der Versandvorschrift, der Bezahlung oder dem Abruf in Verzug, sind wir wahlweise auch berechtigt, anstelle der Vertragserfüllung unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten und eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden Stornogebühr von 25% des Kaufpreises oder den Ersatz des darüber hinausgehenden Schadens zu verlangen. Hat der Kunde den Kaufgegenstand bereits benutzt, gilt für jeden angefangenen Monat der Besitzdauer ein Mindestbenutzungsentgelt von 1/6 des Kaufpreises vereinbart. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen ein gerichtliches oder außergerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet, so wird die gesamte Restschuld fällig. Mangels sofortiger Zahlung erlischt das Gebrauchsrecht des Kunden am Kaufgegenstand und wir sind wahlweise berechtigt, dessen sofortige Herausgabe unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechtes zu fordern. Alle durch die Wiederinbesitznahme des Kaufgegenstandes entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Wir sind berechtigt, zur Abdeckung der aufrecht bleibenden Zahlungsverpflichtungen des Kunden den in Besitz genommen Kaufgegenstand außergerichtlich freihändig zum Bestbot, jedoch nicht unter dem durch einen gerichtlich beideten Sachverständigen ermittelten Schätzwert gegen Barzahlung zu veräußern oder selbst zu übernehmen. Der Schätzwert wird dem Kunden mitgeteilt, damit er binnen 14 Tagen Käufer namhaft machen kann, die den Kaufgegenstand nicht unter diesem Schätzwert gegen Barzahlung zu übernehmen bereit sind. Der Verwertungserlös nach Abzug aller Kosten einschließlich der Schätzung wird dem Besteller auf seine Gesamtschuld gutgeschrieben und ihm ein allfälliger Überschuss nach Abdeckung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung ausgezahlt. Bei Wiederinbesitznahme des Kaufgegenstandes kann sich der Kunde nicht darauf berufen, daß dieser für seinen Betrieb unentbehrlich ist.

5. Preise und Zahlungsbedingungen: Die angegebenen Preise sind freibleibend, ohne jeden Abzug, ohne Verpackung, Montage, sonstige Nebenkosten und Mehrwertsteuer. Vertreter sind zum Inkasso nicht befugt.

Es gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- bei Warenlieferung: Zahlung innerhalb von 30 Tagen ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum oder innerhalb von 10 Tagen mit 2% Skonto.
- bei Anlagen: je ein Drittel des Kaufpreises bei Erhalt der Auftragsbestätigung, bei Materialauslieferung und bei Fertigstellung der Anlage.
- bei Sonderanfertigungen: 50% bei Auftragserteilung und 50% bei Lieferung.
- Montagerrechnungen: sind netto Kassa sofort nach Empfang der Rechnung zahlbar.
- Bei Aufträgen mit einem Rechnungsbetrag unter 100 Euro wird ein Unkostenbeitrag von 25 Euro berechnet.

Zahlungen des Kunden werden auch bei abweichender Zahlungswidmung zuerst auf aufgelaufene Kosten und Zinsen, dann auf Serviceleistungen und Reparaturen und zuletzt

auf Lieferungen, von mehreren Positionen auf die jeweils älteste, angerechnet. Rabatte vom maßgeblichen Listenpreis werden stets nur unter der Bedingung der vollständigen und rechtzeitigen Bezahlung gewährt. Auch wenn der Kunde in Konkurs verfällt oder einen gerichtlichen oder außergerichtlichen Ausgleich anstrebt, verliert er dem ihm eingeräumten Rabatt. In all diesen Fällen gilt der Listenpreis als Kaufpreis.

Bei Überschreitungen der Zahlungsfrist werden Verzugszinsen von 1% p. M. verrechnet.

Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Die Einziehung und Diskontspesen gehen stets zu Lasten des Kunden und sind sofort nach Bekanntgabe zu bezahlen. Gegenforderungen können erst dann aufgerechnet werden, wenn sie von uns durch Erteilung einer Gutschrift anerkannt worden sind.

Angebote und Kostenvorschläge (zur Frage des Entgelts vgl Punkt 9.) werden nach bestem Fachwissen erstellt. Auf auftragspezifische Umstände, die außerhalb unserer Erkennbarkeit liegen, kann kein Bedacht genommen werden. Sollte sich bei Auftragsdurchführung die Notwendigkeit weiterer Arbeiten und/oder Kostenerhöhungen mit mehr als 15 % des Auftragswertes ergeben, so werden wir Sie unverzüglich verständigen. Sollten Sie binnen zwei Arbeitstagen keine Entscheidung hinsichtlich der Fortsetzung der unterbrochenen Arbeiten treffen und/oder die Kostensteigerungen nicht akzeptieren, behalten wir uns vor, die erbrachte Teilleistung in Rechnung zu stellen und vom Vertrag zurückzutreten.

6. Eigentumsvorbehalt: Wir behalten uns das Eigentumsrecht an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der jeweiligen Gesamtschuld des Kunden aus der bestehenden Geschäftsverbindung einschließlich aller Zinsen und Kosten vor. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist der Kunde nicht berechtigt, die Ware weiterzuverkaufen, zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, die in seinem Vorbehalts Eigentum stehenden Gegenstände zurückzunehmen, ohne dass dies einem Vertragsrücktritt gleichzusetzen ist. Der Kunde ist verpflichtet, uns von gerichtlichen und außergerichtlichen Zugriffen unverzüglich zu verständigen. Sämtliche Kosten zur Beseitigung solcher Eingriffe gehen zu Lasten des Kunden.

7. Gewährleistung: Wir gewährleisten eine dem jeweiligen Stande der Technik entsprechende Fehlerfreiheit des Materials während der Dauer von 2 Jahren ab Gefahrenübergang.

Die Gewährleistung gilt nach unserer Wahl auf Reparatur oder Ersatz beanstandeter Teile. Ein Anspruch auf Wandlung oder Minderung besteht nicht. Erweist sich erst im Zuge der Durchführung der Reparatur, dass die Sache zur Wiederherstellung ungeeignet ist, so teilen wir dies dem Kunden unverzüglich mit. Der Kunde hat in diesem Fall die bis dahin aufgelaufenen Kosten und, wenn er darauf besteht und dies technisch noch möglich ist, die Kosten für den Zusammenbau zerlegter Sachen zu bezahlen.

Termine betreffend den Austausch und die Verbesserung sind im Einzelfall zu vereinbaren. Sollte der Kunde bei diesem Termin dennoch nicht anwesend sein oder erschwert er durch eigenmächtiges Handeln Verbesserung oder Austausch oder macht er dies unmöglich, so ist für jeden weiteren Verbesserungsversuch vom Kunden ein angemessenes Entgelt zu leisten. Wir leisten auch Gewähr für die nicht selbst hergestellten, aber eingebauten Teile von Zulieferanten, mit Ausnahme für Ketten, Motoren und Bänder sowie alle gleitenden Teile. Hinsichtlich der gewährleistungsfreien Teile werden wir dem Kunden die uns gegen den Hersteller wegen des Mangels zustehenden Ansprüche abtreten. Wir haften nicht für natürliche Abnutzung, für Schäden infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, Überlastung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes, für chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, ferner nicht für Verformungsschäden infolge Wärme- oder Kälteeinwirkung. Der Kunde hat die gelieferte Ware unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und allfällige Mängel sofort, bei der Abnahme von Anlagen sowie in allen anderen Fällen spätestens binnen 8 Tagen nach Eingang der Ware bei ihm, uns schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach der Entdeckung, spätestens 2 Jahre nach Ablieferung zu rügen.

Um die Gewährleistung in Anspruch nehmen zu können, muß der Kunde sämtlichen fälligen Zahlungsverpflichtungen vollständig nachgekommen sein. Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet, das beanstandete Material auf seine Kosten an uns unverzüglich einzusenden, um die Gewährleistung in Anspruch nehmen zu können.

Wir haften nur für Schäden, die durch krass grobes Verschulden oder Vorsatz entstanden sind. Ansprüche auf Ersatz unmittelbarer oder mittelbarer Schäden, insbesondere Ausfalls- oder Folgeschäden sind ausgeschlossen. Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen als dem Produkthaftungsgesetz (BGBl. 99/1988) abgeleitet werden könnten, werden ausgeschlossen.

8. Gefahrenübergang: Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht auf ihn, auch bei frachtfreier Lieferung und Versendung von Teilen einer zu liefernden Anlage mit der Übergabe des Gegenstandes an den Transporteur oder mit der Verladung auf unsere betriebseigenen Transportmittel, bei vereinbarter Selbstabholung mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Sofern der Kunde keine bestimmte Versendungsart vorschreibt, sind wir in der Wahl der Transportmittel und Verpackung frei.

9. Technische Beratung: Alle Skizzen, Entwürfe, Zeichnungen oder technische Beratungen sind unverbindlich, es sei denn, daß Gegenteiliges von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde. Für die zum Anbot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Pläne und dergleichen, behalten wir uns das Eigentum und das Urheberrecht vor. Die Unterlagen dürfen Dritten ohne unser Einverständnis nicht zugänglich gemacht werden. Bei ihrer Verwendung ohne unsere Zustimmung sind wir zur Geltendmachung einer Abstandsgebühr von 25 % der Voranschlagssumme berechtigt.

Erste Angebote werden in der Regel kostenlos erstellt. Weitere Angebote und Entwürfe sind nur dann unentgeltlich, wenn darüber ein Vertrag zustande kommt und vollständig erfüllt wird.

10. Gerichtsstand und anwendbares Recht: Für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis wird als Gerichtsstand ausschließlich das sachlich zuständige Gericht für den Hauptsitz unseres Unternehmens vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss nationaler wie internationaler Kollisionsnormen sowie des UN-Kaufrechtsabkommens.

11. Errichtung und Wartung von Anlagen: Für die Errichtung und Wartung von Anlagen gelten, soweit hier nichts Abweichendes vereinbart ist, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Fachverbandes der Maschinen- und Stahlbaubetriebe Österreichs. Zur Führung eines Staplers oder eines anderen Transportgerätes gilt die innerbetriebliche Fahrerlaubnis vom Auftraggeber als erteilt. Für Schwerlast Mobilregale gelten gesonderte Bedingungen.